

Gottscheer Zeitung

Organ der Gottscheer Bauernpartei.

Bezugspreise:

Jugoslawien: ganzjährig 25 Din, halbjährig 12-50 Din.
D.-Oesterreich: ganzjährig 40 Din, halbjährig 20 — Din.
Amerika: 250 Dollar. — Einzelne Nummern 1 Dinar.

Samstag, den 10. März 1923.

Briefe ohne Unterschrift werden nicht berücksichtigt. — Zuschriften werden nicht zurückgestellt. — Berichte sind an die Schriftleitung zu senden. — Anzeigen-Aufnahme und Berechnung bei Herrn Carl Erker in Ročevje.

Unsere Wahlparole.

Nach längeren Beratungen und Verhandlungen hat nunmehr die Hauptparteileitung der Gottscheer Bauernpartei zu den bevorstehenden Parlamentswahlen endgiltig Stellung genommen und den Beschluß gefaßt, daß unsere Wähler am 18. März l. J. ihre Stimmen für die radikale Liste abgeben sollen. Wie bereits in unseren früheren Artikeln auseinandergesetzt worden ist, war es für die Deutschtrainer nicht möglich, eine eigene Liste aufzustellen, da die Wähleranzahl eine zu geringe ist, um einen eigenen Kandidaten durchzubringen. Es blieb somit nur der eine Weg offen, unsere Stimmen einer slawischen Partei zu geben, und es bildete nun den Hauptgegenstand der Parteileitung, diejenige Partei auszuwählen, die gewillt ist, für die berechtigten Wünsche und Beschwerden der Gottscheer einzutreten. Nach mehrfachen Unterredungen und unter Abgabe von fixen Erklärungen ist unsere Parteileitung zu der Überzeugung gelangt, daß für unsere Wähler bei den Parlamentswahlen nur die radikale Partei in Betracht kommen kann, wobei sie sich insbesondere von folgenden Erwägungen leiten ließ. Das Hauptprinzip der Erwägungen bildete unsere Entschlossenheit nur mit einer Partei zu gehen, die entweder schon jetzt in der Regierung sitzt oder aber nach den Wahlen bestimmt in die Regierung eintreten wird. Die Entscheidung dieser Frage hat ihre Ursache darin, daß wir von den Regierungsparteien unbedingt der Staatsfeindlichkeit geziehen worden wären, wenn wir uns für eine oppositionelle Partei eingesetzt hätten. Die Folge hiervon wäre gewesen, daß wir Gottscheer in Zukunft noch schlimmer behandelt worden wären, als dies in den letzten Jahren der Fall war. Von allen Parteien, die wir mit unseren Stimmen hätten unterstützen können, wissen wir nur von der radikalen Partei, daß sie bestimmt in der Regierung sitzen wird, sie war demnach schon in dieser Hinsicht für uns diejenige Partei, der man eine Staatsfeindlichkeit nicht vorwerfen kann. Weiters sollte aber auch nur diejenige Partei unterstützt werden, die stark genug ist, um unseren Wünschen und Beschwerden gerecht zu werden. Nun ist es wohl einleuchtend, daß eine kleine Partei, und sei sie auch von den besten Absichten befeelt, zu unseren Gunsten keine Schritte unternehmen kann, weil ihr einfach die dazu gehörige Macht fehlt. Auch diesbezüglich ist für uns Gottscheer die radikale Partei die geeignetste, weil sie infolge ihres Stärkeverhältnisses und der damit verbundenen Macht in der Lage ist, dort helfend einzugreifen, wo es uns nützt. Weiters muß hervorgehoben werden, daß wir bei unseren Beratungen auch darauf

achtgeben mußten, nicht einer solchen Partei mit unseren Stimmen beizuspringen, die uns Deutschen gegenüber einen Chauvinismus an den Tag legt. Wir Gottscheer haben in nationalen Dingen bereits so viel erdulden müssen, daß wir zu denjenigen Parteien, die uns nach allen Seiten hin drangsalierten und uns Hiebe austeilten, wo sie nur konnten, kein Vertrauen ausbringen können. Hievon können uns auch die verschiedenen Versprechungen dieser Parteien nicht abbringen, da wir den Glauben an sie verloren haben und diese Versprechungen als nichts anderes halten können, was sie sind — Stimmenfang für die Wahlen, wobei wir überzeugt sind, daß sich die Parteien, sie mögen heißen wie immer, nach den Wahlen für uns nichts mehr übrig haben und sofort wieder dort beginnen werden, wo sie vor den Wahlen aufgehört haben. — Wir glauben demgegenüber annehmen zu können, daß die radikale Partei mit Rücksicht auf ihre Mission als Staatspartei in nationalen Dingen eine Duldsamkeit uns Gottscheern gegenüber einnehmen wird, da wir ja nach der Verfassung das Recht haben, uns im Rahmen der Gesetze national auszuleben.

Die hier angeführten Punkte sind die Hauptpunkte, die für die Stellungnahme der Hauptparteileitung maßgebend waren, wobei noch hervorgehoben werden muß, daß wir bereits unsere Wünsche vorgebracht haben, die als gerechtfertigt anerkannt worden sind und von denen schon einzelne in der nächsten Zeit erfüllt werden. Es würde den Rahmen dieses Artikels überschreiten, wollten wir auch diesbezüglich in die einzelnen Details übergehen. Wir behalten uns daher vor, ganz genaue Angaben bei den Wählerversammlungen, die in der nächsten Zeit abgehalten werden, vorzubringen.

Da nun die Entscheidung gefallen ist, so ist es Ehrenpflicht unserer Parteimitglieder, sich mit dem Beschlusse der Hauptparteileitung solidarisch zu erklären und Mann für Mann für die Wahlparole einzutreten. Wir müssen bei den bevorstehenden Wahlen zeigen, daß die Gottscheer Bauernpartei ein lebensfähiges Gebilde ist, mit welchem in allen politischen Dingen gerechnet werden muß. Wenn wir jetzt versagen, so hat die Partei als solche aufgehört zu bestehen und wir Gottscheer werden in der Zukunft keine Rolle mehr spielen, da wir bei unserem ersten politischen Auftreten gezeigt haben, daß wir zerrissen sind und als Machtfaktor zu bestehen aufgehört haben. Wir glauben nicht noch des Näheren ausführlich zu müssen, welchen Nachteil die Zerfahrenheit der Gottscheer mit sich bringen würde, das Eine wollen wir nur hervorheben, daß wir in diesem Falle zu dem Spielballe der anderen Parteien

herabsinken würden, zu unserer eigenen Schande.

Darum, Gottscheer, schreitet alle am 18. März zur Wahlurne, haltet Parteidisziplin und gebet eure Stimmen für diese Partei ab, die von der Hauptparteileitung vorgeschlagen worden ist.

Wird es sich nach der Wahl zeigen, daß unser ehrlich gemeinter Ruf nicht umsonst erschallt und daß unsere Partei einig vorgegangen ist, so können wir ruhigen Auges den Verlauf der künftigen Dinge abwarten, wissen wir doch, daß wir in allen Belangen einig vorgehen wollen zum Zeichen unserer Macht.

Darum, Gottscheer Wähler, werfet am 18. März in eurer Gesamtheit — auf jede Stimme kommt es an — eure Wahlkugeln in die Wahlkiste der radikalen Partei, die unter den aufgestellten den vorletzten Platz einnehmen wird.

Wählerversammlungen.

Die Gottscheer Bauernpartei wird zu den bevorstehenden Parlamentswahlen nachstehende Wählerversammlungen abhalten:

10. März:

8 Uhr abends im Gasthause Vor. Hönigmarn (Gruber) in Ročevje,

9 Uhr vormittags im Gasthause Jaklitsch in Nemška loka,

4 Uhr nachmittags im Gasthause Jelen in Maverle.

11. März:

4 Uhr nachmittags im Gasthause Jonke in Šalkavas,

2 Uhr nachmittags im Gasthause Schober in Zeljne,

halb 11 Uhr vormittags im Gasthause Lachner in Koprivnik,

halb 2 Uhr nachmittags im Gasthause Mantel in Neufriesach,

3 Uhr nachmittags im Gasthause Röstner in Dneč,

6 Uhr abends im Gasthause Melz in Cvišlarje,

halb 3 Uhr nachmittags im Gasthause Mat. Siegmund in Stara cerkev,

5 Uhr nachmittags im Gasthause Jaklitsch in Neulofchin.

12. März:

9 Uhr vormittags im Gasthause Futter in Stari log,

11 Uhr vormittags im Gasthause Kikel in Smuta,

4 Uhr nachmittags im Gasthause Petschauer in Poljane.

13. März:

9 Uhr vormittags im Gasthause Tschinkel in Grčarice,

13. März:

- 12 Uhr mittags im Gasthause des Gemeindevorstehers Michitsch in Gotenica,
 3 Uhr nachmittags in Roče,
 6 Uhr abends im Gasthause Lachner in Rieg,
 10 Uhr vormittags im Gasthause Kuppe in Spodnji log,
 1 Uhr nachmittags im Gasthause Gößl in Knežja lipa,
 halb 3 Uhr nachmittags im Gasthause Schemitsch in Rajndol.
 5 Uhr nachmittags im Gasthause Jonke in Gornji Mozelj,
 halb 3 Uhr nachmittags im Gasthause Lobe in Polom,
 5 Uhr nachmittags im Gasthause Perz in Mala gora,
 9 Uhr vormittags im Gasthause Erker in Čermošnice,
 2 Uhr nachmittags im Gasthause Röhel in Planina.

14. März:

- 2 Uhr nachmittags im Gasthause Jalitsch in Črni potot,
 5 Uhr nachmittags im Gasthause Klun in Ljovob,
 9 Uhr vormittags im Gasthause Futter in Spodnja briga,
 12 Uhr mittags im Gasthause Zurl, Borovec,
 5 Uhr nachmittags im Gasthause Kump in Novi lazi,

15. März:

- 10 Uhr vormittags im Gasthause Pospisil in Draga,
 1 Uhr nachmittags im Gasthause Knaus in Trava.

Redner von der Parteileitung der Gottscheer Bauernpartei.

Volksgenossen, erscheint vollzählig zu den Versammlungen!

Wie sich der Wähler bei der Abstimmung zu verhalten hat.

Der Tag der Wahlen rückt immer näher heran. Es ist daher notwendig, daß jeder einzelne Wähler sich darüber klar wird, wie er sich bei der Wahl zu benehmen hat. Wir erachten es für unsere Pflicht, an der Hand des Gesetzes den Wählern darzulegen, wie der Wahlakt vor sich geht, und ersuchen unsere Volksgenossen, die nachstehenden Weisungen genau zu lesen und sich zu eigen zu machen, damit bei der Wahl kein Formfehler unterläuft und die Wähler sich nicht der Gefahr aussetzen, wegen Außerachtlassung der gesetzlichen Vorschriften empfindlich bestraft zu werden.

Das Betreten des Wahllokals.

Unter dem Wahllokal ist jenes Gebäude zu verstehen, in welchem die Abstimmung stattfindet. (§ 50 WG). Dies ist gewöhnlich das Gemeindehaus, wenn dies ungeeignet ist, ein anderes geeignetes Gebäude (Schule oder ein anderes Haus). Wenn das Gebäude selbst nicht groß genug ist, muß es einen absperrbaren, umzäunten Hof haben (§ 51 WG), welcher ebenfalls zum Wahllokal gehört, so daß überall, wo vom Wahllokal die Rede sein wird, das Gebäude und der dazu gehörige Hof zu verstehen ist.

Dieses Wahllokal dürfen nur Leute betreten, welche das Wahlrecht haben und abstimmen können, also nur solche, welche in die endgültigen Wählerlisten eingetragen sind. Wer das Wahllokal betritt, ohne in die Wählerlisten eingetragen zu sein und über Aufforderung einer zuständigen Person (Wahlaußschußpräsident, Mitglied des Wahlaußschusses, Vertrauensmann, Listenpräsident, eingetragener Wähler) das Lokal nicht verläßt, wird mit Arrest bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe von 300 bis 2000 Dinar bestraft (§ 102

al. 3 WG). Ebenso ist es verboten, den Wahlplatz mit Waffen oder sonstigen zum Kampfe geeigneten Mitteln (Knüppel, Stöcke, Messer usw.) zu betreten (§ 61 WG). Wer dagegen handelt, wird mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft (§ 105 WG) und sofort, allenfalls auch mit Gewalt, vom Wahllokal entfernt.

Weiters ist es verboten, im Wahllokale zu Agitationszwecken falsche Nachrichten zu verbreiten (z. B. daß dieser oder jener Kandidat zurückgetreten sei u. v. a.), zum Zwecke der Agitation Bilder (gewöhnlich Karikaturen) oder Plakate (gewöhnlich Schmähschriften) und andere Agitationsmittel einzuschmuggeln. Auch ist es verboten, durch Lärmen oder Drohen den Wahlaußschuß oder einzelne Mitglieder in ihrer Tätigkeit zu stören (§ 106 WG). Personen, welche sich im Wahllokale auf diese Weise vergehen, werden mit Arrest von zwei bis sechs Monaten bestraft. Der Wahlaußschußpräsident hat solche Personen von Amts wegen oder auch über Verlangen jedes Wahlaußschußmitgliedes, Listenpräsidenten (Vertrauensmannes) oder Wählers aus dem Wahllokale zu entfernen, was auch im Wahlprotokolle anzugeben ist (§ 106 Al. 3 WG).

Der Abstimmungsakt.

Wenn der Wahlaußschuß am Tage der Wahl, in unserem Falle also am 18. März, seine im § 57 WG vorgeschriebenen Funktionen erfüllt hat, — diese Funktionen beginnen um 7 Uhr früh und dürften etwa eine halbe Stunde dauern, — dann beginnt die Abstimmung, welche ununterbrochen bis sechs Uhr abends dauert (§ 68 WG).

Zur Abstimmung werden die Wähler einzeln oder zu mehreren vorgelassen, in keinem Falle aber dürfen mehr als fünf Wähler im Zimmer, wo abgestimmt wird, anwesend sein (§ 62 WG). Da unsere Volksgenossen an Wahlen nach dem jetzt geltenden System zum überwiegenden Teile noch nicht teilgenommen haben, wird es sich empfehlen, wenn sie in kleineren Gruppen, zu zwei oder drei, das Abstimmungszimmer betreten, damit sie sich durch eigene Anschauung über die technische Seite der Abstimmung ein Bild machen können. Sollte der Wahlaußschußpräsident dies nicht gestatten wollen, so mögen sich die Wähler an den Repräsentanten unserer Liste (Vertrauensmann) wenden, der unter Berufung auf § 62 WG vom Präsidenten die Zulassung der Wähler in kleineren Gruppen verlangen und im Nichtbefolgungsfalle die Aufnahme dieses Bescheides des Präsidenten in das Wahlprotokoll fordern soll (§ 69 WG).

Jeder Wähler muß, wenn er zur Abstimmung kommt, laut und verständlich, so daß ihn alle Mitglieder des Wahlaußschusses verstehen, seinen Vor- und Zunamen, seinen Beruf und in Städten und größeren Orten, wo mehrere Wahlplätze bestehen, auch seine Wohnung angeben. Also z. B. Franz Bollmann, Landwirt, H.-Nr. 562. Der Wahlaußschußpräsident hat nun zu konstatieren, ob der Wähler in der ständigen Wählerliste eingetragen ist, und seine Identität festzustellen. Ist das geschehen, hat der Wahlaußschußpräsident dem Wähler der Reihe nach die Kandidatenlisten auf den einzelnen Urnen laut zu sagen, und sie ihm, falls der Wähler nicht lesen und schreiben kann, vorzulesen. Der Listenvertreter (Vertrauensmann) hat das Recht, dem Wähler zu sagen, welcher Partei oder politischen Gruppe die Urne oder die Kandidatenliste angehört.

Ist alles dies geschehen, überreicht der Wahlaußschußpräsident dem Wähler eine Stimmkugel, welche der Wähler in die rechte Hand nimmt und die Hand schließt. Es wird sich hierbei empfehlen, die Hand nicht krampfhaft zu schließen, sondern nur leicht, damit an der Muskulatur des Handgelenkes nicht bemerkt werden kann, wann die Kugel losgelassen wurde. Die linke Hand hält der Wähler am besten am Rücken oder in der

Rocktasche, da der Wahlaußschuß dafür Sorge zu tragen hat, daß der Wähler die Kugel nicht in die linke Hand gibt und mit sich fortträgt. Die geschlossene rechte Hand steckt nun der Wähler in jede einzelne Urne von der ersten bis zur letzten, wobei er in jener Urne, für deren Wahlliste er stimmen will, die Stimmkugel losläßt. Besonders ist darauf zu achten, daß der Wähler, wenn er die Stimmkugel losgelassen, nicht etwa die Hand offen aus der Urne zieht. Auch darf er, wenn er die Kugel losgelassen, nicht das Wahllokal verlassen, sondern muß die geschlossene Hand auch in alle weiterfolgenden Urnen stecken. Täte er das erstere oder unterließe er das zweite, so würde er sich einer Geldstrafe von 10 bis 100 Dinar aussetzen (§ 100 WG), da das Wahlgeheimnis nicht verletzt werden darf. Wenn der Wähler die geschlossene Hand aus der letzten Urne herausgenommen hat, so hat er vor dem Wahlaußschusse die Hand zu öffnen, zum Beweis, daß die Stimmkugel nicht mehr darin ist, er also abgestimmt hat (§ 63 Al. 4 WG). Nach der Abstimmung hat der Wähler das Abstimmungszimmer und das Wahllokal zu verlassen. Auch im Hofe darf er sich nicht mehr aufhalten (§ 64 WG).

Wer infolge schwerer körperlicher Gebrechen — z. B. weil ihm die rechte Hand fehlt oder sie steif ist, weil er nicht gehen kann, u. ä. — auf die eben angegebene Weise nicht abstimmen kann, hat das Recht, einen Bevollmächtigten mitzubringen, der für ihn die Abstimmung vornimmt. Die Entscheidung, ob der Wähler oder der Bevollmächtigte abstimmt, steht dem Wahlaußschusse zu (§ 63 in fine WG).

Die Feststellung der Identität des Wählers.

Wie bereits gesagt, ist vor der Stimmabgabe die Identität des Wählers festzustellen. Dies ist Aufgabe des Wahlaußschusses, namentlich der Listenpräsidenten (Vertrauensmänner). In der Regel wird diese Feststellung keine Schwierigkeiten machen, aber es können sich doch Fälle ereignen, daß niemand im Wahlaußschuß den Wähler kennt. In diesem Falle hat der Präsident den Wähler zu fragen, ob er wirklich die Person sei, als die er sich ausbebe, und ihm die gesetzlichen Folgen vor Augen zu halten, die eintreten würden, wenn er unter fremdem Namen abstimmt. Ein solcher Wähler setzt sich nach § 99 WG einer Arreststrafe von 3 Monaten bis zu einem Jahre aus. Über alles dies ist ein Protokoll aufzunehmen und der Wahlaußschußpräsident kann auch die photographische Aufnahme dieses nicht identifizierten Wählers anordnen. Bringt ein solcher unbekannter Wähler keine Dokumente (Taufschein, Arbeitsbuch u. ä.) bei, die seine Identität genügend erweisen, so wird er zur Abstimmung nicht zugelassen. Entsteht über die Identität eines solchen Unbekannten ein Zweifel, so entscheidet über seine Zulassung zur Abstimmung der Wahlaußschuß (§ 63 Al. 2 WG).

Hat aber unter dem Namen eines Wählers bereits ein anderer abgestimmt, so hat der Präsident die Identität des zweiten sich unter diesem Namen Meldenden festzustellen, seinen Namen in ein besonderes Verzeichnis einzutragen, darf ihn jedoch nicht abstimmen lassen (§ 65 WG).

Die Dauer des Wahlaktes.

Wie schon oben gesagt, beginnt der Wahlakt um 7 Uhr früh und hat ununterbrochen bis 6 Uhr abends zu dauern (§ 68 WG). Um 6 Uhr abends sind die Türen des Wahllokals (auch die Postore) zu schließen. Jene Wähler, welche sich um 6 Uhr abends noch im Wahllokale befinden, müssen zur Abstimmung zugelassen werden, und sollte dies auch die ganze Nacht dauern. Es wird sich jedoch empfehlen, daß sich die Wähler schon so früh als möglich im Wahllokal einfinden, damit der Wahlakt glatt und flott vor sich geht und die Wähler nicht umsonst ihre Zeit verlieren.

Eine Verlängerung des Zeitpunktes, zu dem die Tore des Wahllokals zu schließen sind, kann nur dann eintreten, wenn infolge von Unruhen im Wahllokale über Beschluß des Wahlausschusses der Wahlakt unterbrochen wurde und diese Unterbrechung über eine Stunde dauerte. In diesem Falle müssen die Wähler um so viel über 6 Uhr zugelassen werden, als die Unterbrechung dauerte. Wenn also die Unterbrechung zwei Stunden dauerte, so dürfen die Tore erst um 8 Uhr geschlossen werden (§ 68 WG).

Das Wahlgeheimnis.

Die Wahl ist geheim. Daraus folgt, daß niemand öffentlich abstimmen darf (§ 100 WG), daß jeder Wähler alles vermeiden muß, was den Verdacht erregen könnte, er wolle absichtlich das Wahlgeheimnis verletzen (ebendort), z. B. wenn er die Kugel in die Urne fallen läßt und dazu sagt: „So!“ oder etwas Ähnliches, weshalb es sich empfiehlt, während des ganzen Abstimmungsaktes zu schweigen. Aus der Tatsache, daß die Wahl geheim ist, folgt aber auch, daß niemand, auch die Behörde nicht, von dem Wähler verlangen darf, er solle angeben, für wen er gestimmt habe, noch ihn, in welchem Falle immer, für seine Abstimmung zur Verantwortung ziehen darf (§ 67 WG). Auf die Frage, für wen er gestimmt habe, hat jeder das Recht, die Antwort zu verweigern, ohne daß ihm deshalb auch nur ein Haar angetastet werden darf.

Weitere Bestimmungen.

Strenge verboten und mit schweren Strafen bedroht ist jede Handlung, welche einen Wähler zu beeinflussen bestimmt ist, wie er abstimmen soll oder die ihn an der Ausübung seines Wahlrechtes verhindern soll (§ 92 u. ff. WG). Dem Wähler dürfen keine Geschenke und keine Staats- oder Privatanstellungen angeboten werden, es darf gegen ihn keine Gewalt angewendet oder keine Drohung ausgestoßen werden, um ihn zu bewegen, für diese oder jene Liste gegen seine Überzeugung zu stimmen. Wer einem Wähler ein Geschenk gibt oder verspricht, wird mit Arrest bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 30 bis 500 Dinar bestraft. Dieselbe Strafe trifft aber auch den Wähler, der ein solches Geschenk oder das Versprechen eines solchen annimmt (§ 94 WG). Wenn es sich um Gewaltanwendung oder Drohung handelt, um einen Wähler zu beeinflussen, für eine gewisse Liste zu stimmen, so beträgt die Strafe Arrest von 2 Monaten bis 2 Jahren und Geldstrafe von 400 bis 4000 Dinar. Begeht eine solche Gewaltanwendung oder Drohung ein Beamter, so ist das höchste Strafmaß (2 Jahre Arrest und Geldstrafe von 4000 Dinar) anzuwenden (§ 95 WG). Wer einen Wähler durch Gewaltanwendung oder Drohung verhindert, sein Wahlrecht auszuüben, also abzustimmen, den trifft eine Arreststrafe von einem Monate bis zu 2 Jahren (§ 92 WG).

Wie daraus ersichtlich, ist die Freiheit der Wahl im Gesetze vollkommen gesichert und ist es Sache der Wähler, auch ihrerseits dazu beizutragen, daß diese Freiheit auch Freiheit bleibe. Dies werden sie tun, indem sie jeden derartigen Fall sofort zur Anzeige bringen. Die Anzeige kann jeder Wähler erstatten, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um ihn oder um einen anderen Wähler

handelt (§ 116 Al. 2 WG). Die Anzeige ist, wenn die Tat an dem der Wahl unmittelbar vorangehenden Tage geschah, in unserem Falle also am 17. März, dem Wahlausschusse anzuzeigen, der sie in sein Protokoll aufzunehmen hat (§ 117 Art. 1 WG), sonst der Polizeibehörde oder noch besser dem Gerichtshofe I. Instanz, welches für die Aburteilung zuständig ist (§ 116 Al. 1 WG). Derartige Anzeigen muß das Gericht als dringend behandeln (§ 116 Al. 3 WG).

Dem Wähler obliegt aber auch die Pflicht, sich im Wahllokal anständig zu benehmen. Wer sich unanständig benimmt, wird mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von 300 bis 2000 Dinar bestraft (§ 102 WG). Wer den Wahlausschuß beleidigt oder eines seiner Mitglieder, wird mit Arrest von 30 Tagen bis 6 Monaten bestraft (§ 103 WG). Wer aber den Wahlausschuß oder eines seiner Mitglieder tätlich insulziert, erhält eine Arreststrafe von 3 Monaten bis zu 2 Jahren (§ 104 WG).

Schließlich sei noch auf die Bestimmung des § 70 WG hingewiesen, wonach am Tage vor der Wahl, am Wahltag und am Tage nach der Wahl, in unserem Falle also am 17., 18. und 19. März, das Verabreichen von alkoholischen Getränken auf welcher Art immer, also nicht bloß in Gasthäusern, sondern auch in Privathäusern verboten ist. Wer sich gegen diese Vorschrift vergeht, wird mit Arrest von 15 Tagen bis 6 Monaten und einer Geldstrafe von 100 bis 500 Dinar bestraft (§ 113 WG).

Hiermit hätten wir die Bestimmungen des Wahlgesetzes angeführt, soweit sich dieselben auf die Rechte und Pflichten der Wähler bei der Wahl beziehen. Wir laden unsere deutschen Wähler ein, sich mit diesen Vorschriften genau vertraut zu machen, damit ihnen einerseits kein Verstoß unterläuft und sie andererseits nicht in Gefahr laufen, in ihren Rechten gekürzt zu werden.

Aus Stadt und Land.

Kočevoje. (Todesfall.) Am 7. März starb hier nach längerer Krankheit Herr Richter Schmiding.

— (Unfall.) Am 1. März fiel auf dem Heimwege Herr Betriebsleiter Schwarzl und erlitt einen Beinbruch.

— (Spende.) Die Stadtgemeindevvertretung hat für die neuen Glocken den namhaften Betrag von 10.000 K gespendet, wofür wir derselben den besten Dank aussprechen.

— (Wahlplätze.) Damit unsere Wähler aufgeklärt werden, in welchen Orten die Wahlabstimmungen vorgenommen werden, so sei nachstehend das diesbezügliche Verzeichnis angegeben.

Die Wähler der Gemeinde Zeljue wählen in Covišlarje. Die Wähler der Gemeinden Borovec und Briga wählen in Borovec, der Gemeinden Draga und Trava in Draga, der Gemeinden Kočevska Reka, Koče und Gotenica in Kočevska Reka, der Gemeinde Kočevje in Kočevje, der Gemeinden Knezja lipa und Spodnji log in Knezja lipa, der Gemeinden Koprivnik und Nemška loka in Koprivnik, der Gemeinden Livold und Črni potok in Livold, der Gemeinde Novi lazi in Morava, der Gemeinden Mala gora und Polom in Mala gora, der Gemeinde Mozelj in Mozelj,

der Gemeinde Stara cerkev in Stara cerkev, der Gemeinde Stari log in Stari log, von Grčarica in Dolenja vas, von Maverle und Dobljice in Dobljice, von Semič in Semič, von Čepšje in Stari trg, der Gemeinde Smuka in Smuka, der Gemeinde Poljane in Toplice, der Gemeinde Čeremošnice in Čeremošnice und die Wähler der Gemeinde Planina wählen in Talci vrh.

— (Unsere Bücherei.) Wir besitzen in unserer Bücherei einen geistigen Schatz, der nicht hoch genug bewertet werden kann, zumal wie so viele und gute Bücher besitzen, wie sie in dieser Menge und Auswahl selten eine Bücherei aufweisen kann. Man möchte nun meinen, daß unsere Bücherei Gemeingut der ganzen Stadt sein müßte und daß sämtliche Bevölkerungskreise an dem Blühen und Gedeihen unseres Vereines lebhaften Anteil nehmen und denselben sowohl materiell als auch moralisch unterstützen. Doch weit gefehlt! In erster Linie haben wir zum Verhältnisse unserer Einwohnerschaft eine sehr geringe Mitgliederzahl, worin sich schon die große Teilnahmslosigkeit unseres Publikums ausdrückt. Auch stehen die Mitglieder dem Vereine interesselos gegenüber, da zu den jährlichen Hauptversammlungen nicht einmal sämtliche Ausschußmitglieder erscheinen, geschweige denn eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern. Wenn wir den Leseverein weiterhin aufrecht erhalten wollen, muß auf jeden Fall ein gründlicher Wandel eintreten. Jedermann aus unseren Reihen ohne Unterschied darauf, ob er Leser oder Nichtleser ist, hat die moralische Pflicht, dem Vereine als Mitglied beizutreten. Wenn daher in den nächsten Tagen der Sammelbogen herumgehen wird, so schließe sich niemand aus und trage das Seinige bei.

Ein größeres Übel besteht in dem Lesevereine darin, daß entlehnte Bücher entweder gar nicht oder in einem schlechten Zustande zurückgebracht werden. Es ist nun nicht Aufgabe des Büchewartes, jedes zurückgebrachte Buch zu revidieren, da ihm hiezu die Zeit fehlt, vielmehr sollen die Leserkreise selbst darauf achten, daß sie das ihnen anvertraute Gut in eben demselben Zustande zurückstellen, wie sie es übernommen haben. Obwohl von dem Vereine aus verboten ist, daß Mitglieder entlehnte Bücher an Nichtmitglieder weiter verleihen, so wird diese häßliche Praxis bei uns doch ausgeübt. Die Folge davon ist der Verlust vieler wertvoller Bücher, für die die Mitglieder nicht aufkommen wollen. Wir bemerken, daß wir auch diesbezüglich eine strenge Kontrolle einführen und gegen diejenigen, die die entlehnten Bücher nicht zurückbringen, mit scharfen Mitteln vorgehen werden. Schließlich haben wir in Erfahrung gebracht, daß mehrere Nichtmitglieder, deren Namen wir einstweilen verschweigen wollen, im Besitze unserer Bücher sind. Wir ersuchen nun diese Nichtmitglieder, die in ihrem Besitze befindlichen Bücher des Lesevereines an die Bücherei in kürzester Zeit zurückzustellen, da wir sonst unliebsamerweise genötigt wären, deren Namen zu veröffentlichen und den gesetzlichen Weg zu betreten.

— (Die Leiter der Wahlkommissionen) für die Wahlen am 18. März sind auf dem Gottscheer Gebiete nachfolgende: Altlag Bezirkschulinspektor Novak, Kočevje Landesgerichtsrat Hutter, Malagora Prof. Polovič, Stara cerkev Notar Maurer, Covišlarje Dr. Flego, Livold Lehrer

Verzinst Spareinlagen mit

5%

und zahlt die Invaliden- u. Rentensteuer aus eigenem.

Merkantilbank Kočevje

gewährt **Kredite** unter kulantesten Bedingungen, übernimmt **Spareinlagen** ohne Zinsverlust und zahlt sie über Verlangen sofort aus, übernimmt **Einlagen gegen Kündigung**, gegen höhere Verzinsung übernimmt **Scheck, Bankanweisungen** usw. zur Einlösung, kauft **Valuten** aller Staaten, besonders **Dollar** zu den höchsten Tageskursen.

Jaklič, Mozelj Forstingenieur Stiglic, Borovec Forstkommisär Jencič, Draga Oberlehrer Ferd. Wigele, Ročevska Reka Richter Savelj, Koprivnik Richter F. Schmidinger, Knezja lipa Oberlehrer Trost, Mrava Direktor Burgar, Talci vch Oberlehrer Rigler, Dolnja vas Bürgerschuldirektor Mervič, Čermošnice Landesgerichtsrat Dr. Fischinger, Smuta Gerichtsausultant Čoš, Toplice Landesgerichtsrat Förster.

Stara cerkev. (Gestorben) ist am 28. Jänner im Landespitale die aus Odrern gebürtige, ledige Josefa Jaklič im Alter von 48 Jahren; am 5. Feber der verwitwete, 73 Jahre alte Auszügler Johann Jaklič in Unterlošchin Nr. 1; am 17. Feber die Mutter des Gymnasialdirektors Widmer Frau Maria Widmer in Windischdorf 23, 79 Jahre alt; am 18. Feber die 75 jährige Elisabeth Bauer in Oberlošchin 17; am 25. Feber Gertrud Krobath in Windischdorf 17 im Alter von 86 Jahren.

— (Zum Richter ernannt) für den Bereich des Oberlandesgerichtes Ljubljana wurde Ausultant Dr. Johann Pejsche.

— (Für die hungernden Kinder in Rußland) wurden hier im Sammelwege 3366 Kronen aufgebracht und ihrer Bestimmung zugeführt.

— (Landwirtschaftlicher Vortrag.) Für den 11. Feber ist in Stara cerkev ein Vortrag des Bezirksökonomens Bolšek über Obstbaumzucht angesagt worden. So nützlich solche Vorträge an sich sind, erwünschten Erfolg können sie aber nur dann bringen, wenn sie rechtzeitig und allseits bekannt gegeben werden. Bei uns fehlte es hiebei. Man hätte nicht gerade den 11. Februar bestimmen müssen, da an diesem Tage auch die Bauernparteitagung in der Stadt stattfand, was manche am Besuche des landwirtschaftlichen Vortrages hinderte. Daß der Vortrag für 2 Uhr nachmittags, das ist während des nachmittägigen Gottesdienstes festgesetzt wurde, war ebenfalls Ursache des schwachen Besuches. Im Interesse der guten Sache sollen bei künftigen Vorträgen die erwähnten Umstände berücksichtigt werden.

— (Bervünftige Steuer.) Endlich ist man davon abgekommen, immer nur durch Umlagen auf die direkten Steuern die Gemeindeforderungen zu decken. Für heuer hat unsere Gemeinde einen anderen Weg eingeschlagen und man wird es ihr nur gutschreiben, wenn sie auch weiterhin dabei bleibt. Es wurden nämlich Zuschläge zur Verzehrungssteuer auf Wein, Bier, Branntwein und Fleisch beschlossen. Bei Wein entfallen auf den Liter 2 K Gemeindeforschlag, bei Bier 50 K vom Hektoliter; die Branntweinsteuer wurde für jeden Ausschank im gegenseitigen Übereinkommen festgesetzt. Der voraussichtliche Ertrag dieser neuen Steuer ist so groß, daß alle ordentlichen Gemeindeforderungen damit gedeckt werden.

Draga. (Wählerversammlung.) Am 25. Februar fand im Gasthause des Herrn Ant. Jeschelnik eine Wählerversammlung statt, an der fast alle Wahlberechtigten der fünf Ortschaften aus dem Hochtale Suchen-Obergras teilnahmen. Der Kandidat der Slowenischen Volkspartei, Herr Pfarrer Skulj, entwickelte in längerer Rede sein Parteiprogramm. Die Ausführungen wurden mit voller Aufmerksamkeit und großem Beifall angehört. Da wir jedoch hier eine Ortsgruppe der

Gottscheer Bauernpartei gegründet haben, werden wir bei der Wahl am 18. März nur die Weisungen der Parteileitung befolgen.

— (Ortsgruppengründung.) Am 25. Februar wurde hier die Ortsgruppe Suchen-Obergras der Gottscheer Bauernpartei gegründet. Einstimmig wurden gewählt: Obmann Jakob Poje, Besitzer in Suchen 20; Stellvertreter Jg. Michitsch, Gemeindevorsteher in Obergras 7; Kassier Anton Poje, Besitzer in Merleinsraut 7; Stellvertreter Franz Knaus jun. in Mittergras 26; Schriftführer Josef Pospisil, Besitzer und Gastwirt in Suchen 3; Stellvertreter A. Knaus, Besitzer in Suchen 12. Ausschüsse: A. Oswald, Franz Wessel, Franz Michelitsch, Josef Panter und Johann Muchitsch.

Nach beendigter Wahl ersuchte der Obmann sämtliche Anwesenden, die ins Leben gerufene Ortsgruppe aufs tatkräftigste zu unterstützen, für sie neue Mitglieder zu werben und ihr auch weiterhin treu zu bleiben. Auch legte er den Versammelten warm ans Herz, sie mögen die Gottscheer Zeitung, die unser einziges heimisches Blatt und zugleich das Organ der Gottscheer Bauernpartei ist, daher auch in keiner Gottscheer Familie fehlen sollte, lesen und verbreiten. Außer den bisherigen meldete sich sofort eine stattliche Anzahl neuer Abnehmer für unsere Zeitung. Hoch unsere jüngste Ortsgruppe!

Stari log. (Ein Bär.) Der Jäger Zint erlegte vor einigen Tagen im Altlager Revier einen Prachtbären mit einem außergewöhnlichen Gewichte von 195 Kilogramm. Die Bärenhaut wanderte behufs Gerbung bereits nach Ljubljana und ging durch Kauf in den Besitz des Nimrods Herrn Matthias Kom in Ročevje über. Weidmannsheil!

Dol. Topla reber. (Schule.) Den ganzen Winter war die Unterwarmberger Schule geschlossen und die Kinder ohne jeden Unterricht. Nun ist endlich die pensionierte Lehrerin Anna Maußer-Pfeifer zur Lehrerin ernannt worden und hat mit dem Unterrichte am 1. März begonnen. Hoffentlich gelingt es ihr, das Versäumte bald wieder nachzuholen.

Lašče. (Überfall.) Am 1. März war in Töpliz Markt. Müde von der weiten Reise lehrten mehrere Marktbefucher auf dem Heimwege im Gasthause in Lašče ein, um sich zu erholen und zu stärken. Zur selben Zeit waren aber im Gasthause auch drei verdächtige Männer, welche fleißig zechten, dem Anscheine nach Zigeuner, vielleicht von jener Bande, die im Herbst und Winter ganz Unterkrain unsicher machten. Sie wiesen aber von der Behörde ausgestellte Reiselegitimationen vor. Als zwei Bauern aus Langenton das Gasthaus verließen und mit ihren Ochsen heimwärts gingen, ließen ihnen die drei Halunken nach und überstelen sie in räuberischer Absicht. Der Überfall mißlang und die Strolche zogen sich zurück. Später kam ein Bursche aus Pinach blutüberströmt und ganz zerschunden und zerschlagen in daselbe Gasthaus und erzählte, daß er von drei Männern auf der Straße überfallen und derart zugerichtet wurde. Jedenfalls waren die drei Gauner die Täter. Es wäre zu wünschen, daß die Gendarmerie sie bald ergreifen und der verdienten Strafe zuführen könnte.

Rajdol. (Glockenspende.) Frau Gertrud Montel in Dubuqua Amerika spendete für die

Anschaffung von neuen Glocken den namhaften Betrag von 27.640 Kronen, wofür die Ortschaft Reintal der obgenannten Spenderin ein tausendfaches Vergelt Gott ausspricht.

Gonenica. (Todesfall.) Am 22. Februar früh starb hier plötzlich durch einen Schlaganfall der hiesige Lehrer und Schulleiter Herr Johann Posnik im 62. Lebensjahre. Der Genannte hielt noch am Vortage Schulunterricht, las Zeitungen und war abends noch munter. Am 23. Februar nachmittags um 4 Uhr fand unter zahlreicher Beteiligung der Bevölkerung und der Schuljugend das Leichenbegängnis statt. Aus Kieg und Morobiz war die dortige Lehrerschaft erschienen und auch der Herr Pfarrer aus Morobiz war herbeigeilt, um dem Verstorbenen das letzte Ehrengelächter zu geben. Der Entschlafene hinterläßt nebst der Witwe 9 Kinder, von denen 5 bereits großjährig sind; 4 aber sind noch minderjährig und unverjorgt. Wie in jedem Menschenleben, wechselte auch im Leben dieses Gottscheer Lehrers gar oft Freud und Leid. Neun Kinder aufziehen, streute offenbar auch viel Barmut in den Lebensfeld des Genannten. Derselbe war in Kerndorf geboren, besuchte die damals 2klassige Volksschule in Mitterdorf, hierauf das Gottscheer Untergymnasium und dann die Lehrerbildungsanstalt in Ljubljana, wo er sich das Reise- und später das Lehrbefähigungszeugnis für Volksschulen mit deutscher Unterrichtsprache erwarb. Posnik stand seit dem Jahre 1881 mit einer Unterbrechung von 7 Jahren im Schuldienste. Er unterrichtete an folgenden Gottscheer Schulen: Ebental, Suchen, Masern, hierauf nochmals in Ebental, dann in Schöfflein, Lienzfeld, Kieg und zuletzt in Göttenitz, wo er nach dem Umstürze als 59-jähriger die Lehrbefähigungsprüfung für slowenische Volksschulen ablegte. Posnik war der dienstälteste der noch in der Heimat wirkenden Gottscheer Lehrern. Die Erde sei ihm leicht!

Balutenhandel.

Dollar 87 Din, Lire 4 Din.

Verantwortlicher Schriftleiter S. Erker. — Herausgeber und Berleger „Gottscheer Bauernpartei“ Buchdruckerei Josip Pavlic in Gottschee

Großes Bauernhaus

bestehend aus Wohnhaus, Stallung, Scheune und Keller, Obstgarten, halber Hube Grund, schlagbarem Fichten- und Buchenwald, ist zu verkaufen. Anzufragen bei Johann Muchitsch in Niedertiefenbach Nr. 10. 3-3

Heu und Klee ein größeres Quantum mit mäßigem Preise zu haben bei Johann Putre in Schwarzenbach bei Gottschee. 2-1

Für sofortigen Dienstantritt wird

eine perfekte Köchin

bei guter Behandlung und Bezahlung gesucht. Es wird nur auf anständige und nette Bewerberinnen reflektiert. Anträge an: Albert Diner, Karlovac, Hrvatska. 3-1

∴ Sie kaufen gut ∴

wenn Sie Ihren Bedarf an Weizenmehl, Maismehl, Polenta, Kleie, Zucker, Kaffee, Reis, Del und sonstige Spezialeartikel sowie Herren- und Damenstoffe, Blaudrucke, Zephiere, Dyfotte, Leinwand, Herrenhüte, Seidentücher und sonstige Kurz- und Wirkware, dann Schneider- und Näherinnen-Zugehörartikel bei der Firma

Alois Kresse, Gemischtwarenhandlung

∴ ∴ ∴ Ročevje ∴ ∴ ∴

besorgen. Dortselbst erhalten Sie die besten Sorten Klee- und Heusamen sowie Munkelrüben und Sezzeibel.

Alles in verlässlich guter Qualität und zu den billigsten Tagespreisen.

Für Wiederverkäufer Gn. groß-Preise!

4 1/2 % Sparkasse der Stadt Kočevje

Das Amtslokal der Sparkasse der Stadt Kočevje befindet sich im Schloßgebäude am Auerspergplatz.

Amtstage jeden Montag und Donnerstag von 8 bis 11 Uhr und an allen Jahrmakttagen von 8 bis 12 Uhr vormittags.

Einlagenstand am 1. Jänner 1923:

Din 9.401.731.53.

Zinsfuß für Einlagen (ohne Abzug der

Rentensteuer) 4 1/2 %.

Zinsfuß für Hypotheken 5 1/2 %.

Zinsfuß für Wechsel 7 1/2 %.